

Ethik des Soldaten. Erfahrungen und Zukunftsperspektiven in der deutschen Bundeswehr

WALTER WAKENHUT

1. VON DER VERTEIDIGUNGS- ZUR EINSATZARMEE

Die vergangenen 14 Jahre seit dem Ende des Kalten Krieges haben für die Soldaten in mehreren Schüben große Veränderungen gebracht und damit einhergehend auch neue ethische Fragen. Erinnern wir uns des Ausgangspunktes: Die Soldaten der deutschen Bundeswehr haben bis Ende der 80-er Jahre des letzten Jahrhunderts in einer Armee Dienst getan, die als Teil des NATO-Bündnisses den demokratischen Westen gegen den kommunistischen Osten schützen sollte. Teil der Verteidigungsstrategie war die Androhung des Einsatzes von Nuklearwaffen, falls eine konventionell überlegene Armee des Warschauer Paktes die innerdeutsche Grenze überschreiten sollte und mit konventionellen Mitteln nicht aufgehalten werden könnte. Die Strategie baute auf dem Kalkül auf, dass die Warschauer Paktstaaten von einem Einmarsch in Westeuropa abgeschreckt werden könnten, wenn sie in einer rationalen Kosten-Nutzen-Rechnung die ihnen vom Westen durch einen möglichen Nuklearschlag angedrohten Verluste in keinem Verhältnis mehr zu einem zu erwartenden möglichen Gewinn in Form von Herrschaft über Länder und Völker sehen würden.

Die Strategie ging von mehreren Prämissen aus: Der Warschauer Pakt sei aufgrund der kommunistischen Ideologie auch nach dem Ende des II. Weltkrieges auf Expansion hin angelegt. Als Beleg dienten die Besetzungen Ungarns und der Tschechoslowakei. Zweitens sei der Warschauer Pakt dem Westen in einer Weise konventionell überlegen, dass die von den NATO-Staaten gemeinsam aufgebrauchten konventionellen Verteidigungsbemühungen keinen wirksamen Schutz gegen diese vermutete Aggression schaffen würden. Daher müsse mit dem äußersten Mittel eines Nuklearschlages gedroht werden, um einen Angriff abzuschrecken.

Seit die Sowjetunion selber über Nuklearwaffen verfügte, beschaffte sich die NATO die nukleare Zweitschlagsfähigkeit, um dem Dilemma eines nuklearen Entwaffnungsschlags entgehen zu können und eine glaubwürdige Abschreckung auch dann aufrecht halten zu können, wenn die Gegenseite ihrerseits einen nuklearen Erstschlag androhen würde. Dieses nukleare Abschreckungsszenario hat in Westdeutschland wie in vielen anderen westlichen Ländern in den 70-er und 80-er Jahren zu heftigen Diskussionen geführt. Im Kern ging es dabei um die Frage, wie einerseits die freiheitliche Ordnung verteidigt werden könne, ohne zugleich fundamentale Güter zu gefährden: Das Dilemma der Abschreckungsstrategie war, dass sie einen Nuklearschlag als Vergeltung androhte, den auszuführen keinen Sinn gemacht hätte, da – insbesondere, wenn es zu einer nuklearen Eskalation gekommen wäre – ein solcher Krieg alles zerstört hätte, das es zu verteidigen galt. Wenngleich die Soldaten der deutschen Bundeswehr in Übungen den konventionellen Teil der Verteidigung mit den Partnern im Bündnis immer wieder durchexerzierten, mussten sie zugleich davon ausgehen, dass dieser Krieg nie geführt wird, weil die Abschreckung funktionieren musste; ein Nuklearschlag hätte auch das Ende sinnvoller konventioneller Verteidigung bedeutet. In der Retrospektive muss festgestellt werden, dass über eine ‚Ethik der Kapitulation‘ zumindest öffentlich nicht nachgedacht worden ist, wohl um

die Glaubwürdigkeit der Abschreckung nicht zu unterminieren. Die Konsequenzen der nuklearen Abschreckungsstrategie wurden von ihren Befürwortern am liebsten totgeschwiegen.

2. „DIENER DER SICHERHEIT UND FREIHEIT DER VÖLKER“?

Während deutsche Soldaten bis 1989 für einen Verteidigungskrieg übten, zu dem es aller Voraussicht nach nie würde kommen werden, hat sich die Situation seit 1990 rapide verändert. Mit der Vollendung der deutschen Einheit stellte sich als erste Aufgabe die Abwicklung der ehemaligen NVA nebst ihrem Material und den Liegenschaften. Nur sehr wenige der 190.000 NVA-Soldaten wurden längerfristig in die Bundeswehr übernommen. Gleichzeitig musste die Bundeswehr selbst auch aufgrund der zwischen Kohl und Gorbatschow im Vorfeld getroffenen Einigung ihren Umfang um 150.000 Soldaten verringern. Während dieser Prozess einer inneren Reorganisation der Bundeswehr anlief, geschah zugleich etwas für westdeutsche Nachkriegsverhältnisse Unerhörtes. In wenigen Jahren wurden Bundeswehr und Öffentlichkeit daran gewöhnt, dass deutsche Soldaten zu Einsätzen ins Ausland geschickt wurden: Sowohl der Einsatz deutscher Bundeswehrärzte zur medizinischen Versorgung der UN-Truppen in Kambodscha als auch der humanitäre Einsatz im Rahmen der Kurdenhilfe ließ eine ernsthaft kontroverse Debatte zu. Weitere Einsätze wie die Räumung von Minen im Golf oder die Bewachung humanitärer Hilfslieferungen in Somalia wurden begleitet von einer sich langsam umorientierenden öffentlichen Meinung. Einsätze der Bundeswehr, die erkennbar humanitären Zielen dienen und zusätzlich mit einem UN-Mandat versehen sind, wurden als sinnvoll begrüßt. Es gab einen sich verbreiternden Konsens, dass die Anwendung militärischer Gewalt dann ethisch vertretbar ist, wenn sie erkennbar den humanitären Zielen dient und durch ein Mandat des UN-Sicherheitsrates autorisiert ist. Soldaten, die zu solchen Auslandseinsätzen kommandiert wurden, fühlten sich von einem ethischen und rechtlichen Konsens getragen.

Der Kosovo-Krieg hat ein bis dahin als ausgeschlossen betrachtetes Problem auf die Agenda gesetzt. Nun sollten deutsche Soldaten mit den NATO-Partnern an einem Angriffskrieg gegen einen souveränen Staat teilnehmen, obwohl dazu kein UN-Mandat vorlag, ja obwohl ständige Mitglieder des Sicherheitsrates ihr Veto für den Fall angedroht hatten, dass die NATO um ein UN-Mandat ersuchen würde. Die aufgewühlte innerdeutsche Diskussion um die ethische und rechtliche Legitimität dieses Krieges – und damit auch der Beteiligung deutscher Soldaten – wird auf dem Hintergrund von zwei Prämissen deutlich:

Einerseits stellt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland „Handlungen, die geeignet sind (...) die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten (...) unter Strafe“ (GG Art. 26,1).

Andererseits hatte wenige Jahre zuvor die Erfahrung in Bosnien an Beispielen wie den Massenmorden von Srebrenica gezeigt, dass der frühzeitige und entschlossene Einsatz von NATO-Truppen gegen die serbische Armee unendliches Leid der Zivilbevölkerung hätte verhindern können. Statt dessen mussten UN-Soldaten, denen aufgrund politischer Entscheidungen ein Eingreifen verwehrt wurde, der serbischen Armee und ihrem politischen Drahtzieher Milošević hilflos zusehen.

Die Erfahrungen mit Milošević und seiner Armee standen hinter der Entscheidung, ein vergleichbares Massaker und ethnische Vertreibung im ehemaligen Jugoslawien – nun im Kosovo – nicht noch einmal zuzulassen. Für viele ethisch sensible Soldaten bedeutete die Entscheidung des Parlamentes, sie auch ohne ein UN-Mandat an einem offensiven Krieg zum Schutz der kosovarischen Bevölkerung teilnehmen zu lassen, eine ernste Herausforderung: Galt nun nicht mehr, worauf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Soldaten der Nachkriegsgeneration aus den Erfahrungen des II. Weltkriegs festgelegt hatte: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“ (GG Art. 25)?

Wenn die UN-Charta als geltendes Völkerrecht ausschließlich dem Sicherheitsrat die Kompetenzen zubilligt, zu entscheiden, „welche Maßnahmen (...) zu treffen sind, um den Weltfrieden

und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“ (UN-Charta Art. 39) und die Staaten sich zugleich verpflichtet haben, jede „mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen, wie konnte der Kosovo-Krieg erlaubt sein? Das Argument eines drohenden Genozids an den Kosovaren hat auch viele Soldaten überzeugt; gleichzeitig sind Fragen offen geblieben: Gilt dieses ethische Argument nicht auch in anderen vergleichbaren Fällen? Wie kann eine Instrumentalisierung in diesem wie auch in künftigen Fällen verhindert werden? Offenkundig war das der kosovarischen UÇK in ihrem Befreiungskampf gegen die serbische Herrschaft gelungen, die NATO auf ihre Seite zu ziehen.

Schließlich fragten sich viele, ob es bei dieser „Ausnahme“ bleiben und der UN-Sicherheitsrat die Entscheidung gemäß UN-Art. 39 ff behalten würde, oder ob dies der erste Schritt seiner Entmachtung war. Stellt man die Frage so und analysiert den Entscheidungsprozess, der zum Irak-Krieg geführt hat, dann scheint die Antwort eindeutig: Es ist der Staatengemeinschaft in den letzten Jahren seit dem Ende des Kosovo-Krieges nicht gelungen, eine Antwort auf die essentielle Frage zu finden, wie einerseits Bedrohungen des Friedens als solche festgestellt und wie in einem verabredeten Rechtsverfahren im Konsens auf diese Bedrohung reagiert werden kann.

Stellt diese Forderung eine politische Überforderung dar? Solange dies so ist, wird der einzelne Soldat sich fragen, wie er davon ausgehen kann, dass er „im Dienst des Vaterlandes“ stehend, auch wirklich „Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ ist, wenn er zu einem Auslandseinsatz befohlen wird. Die Kirche hat die Entscheidung der Alliierten zum Irak-Krieg so deutlich kritisiert, dass die ethischen Bedenken beteiligter Soldaten wohl kaum als akademisch beiseite geschoben werden können.

Parallel zu den politischen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen des soldatischen Dienstes haben sich die Bedingungen verändert, unter denen militärische Maßnahmen durchgeführt werden.

3. DER SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG WIRD IN NEUEN KRIEGEN SCHWIERIGER

Der Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg ist völkerrechtlich geregelt: „Um die Schonung und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, haben die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden und ihre Operationen dementsprechend nur gegen militärische Ziele zu richten.“ (Zusatzprotokoll I Art. 48 von 1977 zum Genfer Abkommen von 1949). Die völkerrechtlichen Regelungen gehen zurück auf ethische Normen, wie sie die traditionelle *bellum iustum* Lehre hervorgebracht hat. So formuliert der spanische Theologe Francisco de Vitoria 1539: „Niemals ist es erlaubt, als solches und zwar beabsichtigt Unschuldige zu töten.“ (de iure belli 35). Zugrunde liegt der ethischen und dann auch der rechtlichen Norm die Einsicht, dass diejenigen, von denen keine Gewalt ausgeht, keinen Grund für Gewaltanwendung liefern. Sowohl der ethischen Norm wie der Völkerrechtsregel liegt die Prämisse zugrunde, dass die Nonkombattanten von Kombattanten unterschieden werden können.

Vergleicht man aber die klassische militärische Auseinandersetzung der Vergangenheit mit vielen Einsätzen, in die heute Soldaten geschickt werden, so fällt ein fundamentaler Unterschied ins Auge: Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nonkombattanten wird für Soldaten immer schwieriger, weil sich die Unterscheidung zwischen Front und Hinterland, Kriegsschauplatz und Lebensraum der Zivilbevölkerung immer mehr auflöst und der Krieg in die Städte kommt. Das Kriegsszenario der Zukunft, wie es von Fachleuten beschrieben wird, ist an vielen Kriegsschauplätzen schon eingetreten. An die Stelle des zwischenstaatlichen Krieges ist der sogenannte asymmetrische Krieg getreten. Gegen eine konventionelle Armee auf der einen Seite treten irreguläre Kämpfer auf der anderen Seite an, die – weil militärisch unterlegen – die offene Schlacht meiden. Aus dem Krieg (spanisch: guerra) wird der „Kleinkrieg“ (guerilla).

Der irreguläre Kämpfer, ob Guerillero, Terrorist, oder Freiheitskämpfer, sucht gegen eine militärisch überlegene Armee seinen taktischen Vorteil, indem er aus dem Hinterhalt oder einer Deckung heraus kämpft, in der ihn eine reguläre Armee nicht vermutet oder nicht bekämpfen kann. Zu der effektivsten Tarnung für den irregulären Kämpfer gehört es, in der Zivilbevölkerung unterzutauchen. Zwar ist auch der Partisan oder Freiheitskämpfer verpflichtet, sich als Kombattant erkenntlich zu machen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Aber sein Vorteil gegenüber einem regulären Soldaten, der die Zivilbevölkerung schützen will, ist dann am größten, wenn er genau dieses Verhalten ausnützt und sich selbst nicht an die Regeln des humanitären Völkerrechts hält. Ein Beispiel kann dies illustrieren. Aus der Deckung einer Menschenmenge heraus haben beispielsweise seinerzeit in Mogadischu die Kämpfer von General Aidid die US-amerikanischen Delta Force angegriffen, die auf der Suche nach Aidid waren. Umringt von Zivilisten wurden die US-Soldaten aus der zweiten Reihe beschossen, ohne ihre Gegner unmittelbar ausmachen zu können. Liest man das Friedenswort der deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“ vom September 2000 auf diesem Hintergrund, stellen sich weitere Fragen. Dort heißt es: „Erst recht muss der Schutz der Zivilbevölkerung so gut wie irgend möglich auch bei solchen Aktionen sichergestellt sein, die zwar auf militärisch relevante Ziele gerichtet sind, bei denen aber eine Unterscheidung zwischen Kämpfenden und unbeteiligten Zivilpersonen schwer fällt. In bürgerkriegsähnlichen Situationen ist diese Unterscheidung häufig genau so schwierig wie in Situationen, in denen aus einer unbewaffneten Menge heraus geschossen wird. Auch hier gilt, dass die direkte Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung verboten ist und sie im Zweifel unterbleiben muss“ (GF 157). Trägt man in die Aussagen der Bischöfe noch die Unterscheidung zwischen Auftragserfüllung und Selbstverteidigung ein, so bleibt einerseits die Selbstverteidigung wohl unbenommen, auch wenn dadurch Zivilisten zu Schaden kommen. Aber die Durchführung eines Auftrages ist im geschilderten Fall nicht mehr sinnvoll, sondern abzubrechen. Dies zu erreichen dürfte aber genau das Ziel einer solchen Aktion irregulärer Kämpfer sein.

Eine Variante des Problems mangelnder Unterscheidbarkeit zwischen Kombattanten und Nonkombattanten ist den intervenierenden Soldaten in Afghanistan vorgekommen. Da in dieser Gesellschaft offenkundig alle Männer Waffen tragen und die Talibankämpfer das traditionelle afghanische Gewand getragen haben, konnte jeder erwachsene Mann sowohl einfacher Bauer oder Hirte und im nächsten Moment ein Kämpfer sein. Welche Möglichkeiten der Unterscheidung entsprechend der völkerrechtlichen Regeln haben z.B. ISAF-Soldaten, die auf Patrouillenfahrt unterwegs sind und einen vermeintlichen Hirten oder Kämpfer mit einer Waffe sehen? Soldaten in solchen Einsätzen brauchen eine Ausbildung, aufgrund derer sie darauf vertrauen können, dass sie im Fall, in dem aus dem vermuteten Hirten eine Bedrohung wird, weil er doch ein irregulärer Kämpfer ist, der die Waffe gegen sie erhebt, schnell und unterscheidend reagieren können, ohne sich in unkalkulierbare Gefahr zu begeben. Wenn ihre Ausbildung dieses Können und Vertrauen nicht vermitteln kann, werden sie kaum der Gefahr ausweichen können, indiskriminatorische Gewalt anzuwenden, weil sie eine Bedrohung antizipiert haben, die nicht existierte.

Ein Beispiel für den verbotenen Missbrauch völkerrechtlicher Regeln, wie er in einem asymmetrischen Krieg nicht die Ausnahme bleiben wird, haben alliierte Soldaten im Irak-Krieg erlebt: Irakische Soldaten haben sich ihnen unter dem Schutz der weißen Fahne genähert, um dann aus kurzer Distanz heraus auf sie zu feuern. An Kontrollpunkten sind in diesem Krieg mehr als einmal Soldaten Opfer von Sprengstoffattentaten geworden, die mit Zivilfahrzeugen verübt worden sind, mit denen sich Zivilisten den Soldaten genähert haben. Neben erhöhter Wachsamkeit reagierten die Soldaten vor allem auch mit erhöhter Nervosität. Leidtragende sind dann wirkliche Zivilisten, die eigentlich durch das humanitäre Völkerrecht geschützt werden sollen.

Nach dem Ende der Kampfhandlungen, das haben Erfahrungen beispielsweise im Kosovo gezeigt, ist nicht notwendigerweise auch Ruhe eingeleitet. In der ethnisch geteilten Stadt

Mitrovica im Kosovo wurden Soldaten mit einer bürgerkriegsähnlichen Situation konfrontiert, in der immer wieder Kosovaren und Serben gewaltsam aufeinander losgingen. Die dort eingesetzten Soldaten sollten nun die Bevölkerungsgruppen trennen und gewalttätige Übergriffe verhindern. Eine große aufgebrachte Menschenmenge, aus der auch Steine geworfen werden, kann aber leicht zu einer Gefahr für die Soldaten werden, die den Auftrag haben, die Gewalt zu unterdrücken. Sofern den Soldaten durch „show of force“ ein Abschreckungseffekt gelingt, kann sich die Situation beruhigen. Gelingt dies aber nicht, weil die Menschenmenge zu schnell anwächst und/oder die Zahl der am Einsatzort vorhandenen Soldaten zu klein ist, droht eine Eskalation. Den Soldaten sind beim Waffeneinsatz die Hände gebunden, weil sie mit dem Ziel antreten, die Situation zu beruhigen, nicht eine der Parteien niederzukämpfen. Auch hier kann das von den Soldaten geforderte diskriminatorische Verhalten nur eingelöst werden, wenn sie eine entsprechende Ausbildung sowie wirksame Mittel zur Verfügung haben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Situation einmal derart eskaliert, dass Truppenführer die Übersicht verlieren und falsche Entscheidungen fällen: Sei es, dass sie den Rückzug befehlen und ein Massaker zulassen oder dass sie einzugreifen versuchen und es zu einem indiskriminatorischen oder unproportionale Waffeneinsatz kommt.

Die neuen Kriege stellen Soldaten vor ethische Herausforderungen, die mit dem Hinweis auf die bisherigen ethischen und rechtlichen Prinzipien allein nicht beantwortet werden können. Die bislang gemachten neuen Erfahrungen zeigen vielmehr Problemdimensionen auf, die einer Beantwortung zugeführt werden müssen.

AUTOR

Prälat Walter Wakenhut ist Militärgeneralvikar und Leiter des deutschen katholischen Militärbischofsamts in Berlin.